

2219/AB XX.GP

**B E A N T W O R T U N G**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER,  
Dolinschek und Mag. Haupt betreffend mangelhafte Begründung von  
Rückforderungsbescheiden des Arbeitsmarktservice  
(Nr. 2299/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend das im Falle einer Rückforderung platzgreifende  
Verfahren darlegen:

Wenn anlässlich eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wird, daß Leistungen aus  
der Arbeitslosenversicherung nicht zu Recht bezogen wurden und den Empfänger  
dieser Leistung ein Verschulden am Überzug trifft oder er zumindest doch das Nicht-  
gebühren der Leistung hätte erkennen müssen, hat das Arbeitsmarktservice den  
Bezug rückwirkend zu widerrufen und den zu Unrecht empfangenen Betrag mittels  
Bescheid zum Rückersatz vorzuschreiben. Aus Gründen der Raschheit, Günstigkeit  
und Zweckmäßigkeit wird die überwiegende Anzahl der zu erlassenden Rückforde-  
rungsbescheide im automationsunterstützten Verfahren nach Eingabe durch die  
jeweilige Buchhaltung über die EDV-Anlage der Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.  
erstellt. Eine umfangreiche Begründung erübrigt sich in den meisten Fällen, weil die  
einer Rückforderung zugrundeliegenden Sachverhalte (z.B. Nichtmeldung einer  
Beschäftigung, eines Krankengeldbezuges etc. während eines Leistungszeitraumes)  
in der Regel einfach, überschaubar und dem Adressaten zumeist auch hinlänglich

bekannt sind. So werden auch nur in rund 1,8 % der erlassenen Bescheide Rechtsmittel ergriffen. Bei komplizierten Sachverhalten bzw. umfangreichen Beweiswürdigungen wird der Rückforderungsbescheid konzeptiv, also nicht EDV-gestützt, mit einer den Erfordernissen der Sachlage entsprechend umfangreichen Begründung erlassen.

Um dem Verpflichteten die Einzahlung weitestgehend zu erleichtern und Zuordnungsprobleme bei der Vereinnahmung möglichst auszuschließen, werden diesem seitens des Arbeitsmarktservice bereits ausgefüllte Erlagscheine zugesandt. Da dies aufgrund der derzeitigen EDV-Ausstattung nicht automationsunterstützt erfolgen kann, werden die Erlagscheine zusammen mit einem Begleitschreiben, in dem auf das Ergehen eines entsprechenden Bescheides hingewiesen wird, per Post zugesandt.

Weil sich also in der Regel die Übermittlungswege des Bescheides und der Erlagscheine unterscheiden, liegt es in der Natur der Sache, daß sich eine zeitgleiche Zustellung angesichts von jährlich rund 65.000 erlassenen Rückforderungsbescheiden nicht erreichen läßt.

Da Sie zu dem von Ihnen erwähnten Anlaßfall keine Daten zur Person angegeben haben, sind mir Feststellungen dazu nicht möglich.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1 .

Ist es üblich, (ehemaligen) Leistungsbeziehern nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz noch vor dem entsprechenden Bescheid die Aufforderung zur Rückzahlung einer zuviel bezahlten Leistung zuzustellen?

Antwort:

Wie bereits einleitend erwähnt, ist eine zeitgleiche Zustellung der Erlagscheine samt Begleitschreiben mit dem Bescheid aufgrund EDV-technischer Vorgaben nicht mög-

lich. Das den Erlagscheinen beiliegende Begleitschreiben, welches von Ihnen offenbar als Zahlungsaufforderung bezeichnet wird, weist aber auf das Ergehen eines Bescheides hin. Ein anderes Vorgehen würde eine umfangreiche Evidenz erfordern, im Einzelfall aber sogar dazu führen, daß Rückersatzverpflichtete den aushaftenden Betrag in Unkenntnis der noch zu übermittelnden Erlagscheine mit unvollständig ausgefüllten eigenen Erlagscheinen einzahlen, was wiederum Rückfragen, Erhebungen und dgl. mehr, sowohl seitens der Behörde aber auch seitens der Einzahler mit sich brachte, was verwaltungsökonomisch nicht zu rechtfertigen wäre.

Frage2.

Ist die Rückzahlungsfrist von 14 Tagen gesetzlich gedeckt, wenn die Rückzahlungsaufforderung noch vor dem Bescheid zugestellt wird, der ihre Grundlage darstellt?

Antwort:

Bei der Übermittlung der Erlagscheine handelt es sich um keine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides wird im Bescheidsspruch im Einklang mit der entsprechenden gesetzlichen Regelung verfügt.

Frage 3.

Aus welchem Grund enthalten Bescheide über die Rückzahlung von Leistungen keine nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen?

Antwort:

Die Nachvollziehbarkeit allfälliger Rückforderungsbescheide bzw. der zugrundeliegenden Berechnungen ergibt sich im wesentlichen in Zusammenhang mit der den LeistungsbezieherInnen bei Anerkennung ihrer Ansprüche zugestellten Mitteilung gemäß § 47 AIVG. Diese Mitteilung weist dem/der LeistungsbezieherIn insbesondere den Beginn, das Ende und die Höhe (den Tagsatz) des Leistungsanspruches aus. Im Bescheid selbst sind der Rückforderungszeitraum bzw. -betrag und in der Bescheidbegründung der jeweilige Umstand, durch den die Rückforderung ausgelöst wurde (z.B. Krankengeld von - bis etc.), angeführt. Wird der Rückforderungsbe-

scheid im Zusammenhang mit der genannten Mitteilung gelesen, erscheint die Nachvollziehbarkeit des Rückforderungsbetrages gewährleistet.

Eine ausführlichere Begründung, die die zugrunde liegende Berechnung des gesamten Rückforderungsbetrages zur Gänze enthält, ist im Rahmen der bestehenden EDV-Applikation nur schwer möglich und verwaltungsökonomisch nicht vertretbar, in Folge der oben dargestellten überwiegend einfachen Sachverhalte auch nicht erforderlich.

Frage4:

Halten Sie es für verwaltungsökonomisch sinnvoll, die Adressaten von Bescheiden durch derart mangelhafte Begründungen zu Rechtsmitteln geradezu zu nötigen?

Frage 5:

Gegen wieviele Bescheide, die eine Rückzahlungspflicht des Leistungsempfängers beinhalten, wurden 1996 Berufungen eingebracht?

Frage 6.

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Qualität der Begründungen im Bereich der Arbeitslosen- und auch der Sozialversicherung so weit zu verbessern, daß es den Empfängern von Bescheiden sowohl dem Grunde als der Höhe nach ohne detaillierte Gesetzeskenntnis ermöglicht wird, die drin enthaltene Entscheidung nachzuvollziehen?

Antwort zu den Fragen 4 - 6:

Im Jahr 1996 wurden im gesamten Bundesgebiet 65.760 Rückforderungsbescheide EDV-unterstützt erlassen, gegen die in 1.193 Fällen Berufung erhoben wurde. Dies entspricht den genannten 1,8 % der eingebrachten Rechtsmittel gemessen an der Gesamtzahl der einschlägigen Bescheide.

Angesichts dieses geringen Prozentsatzes kann ich keinen Hinweis auf eine "Nötigung" zur Berufungserhebung erblicken sondern eher auf ein Erkennen der Un-

rechtmäßigkeit des Bezuges durch die Bescheidempfänger aufgrund der kurzen und prägnanten Bescheidbegründungen. Die Anführung der Rechtsgrundlage im Bescheid dient dem Verständnis der Rechtmäßigkeit der Rückforderung und entspricht damit den Erfordernissen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Lichte dieser Ausführungen sehe ich auch keinen Bedarf an einer Änderung der diesbezüglichen geübten Verwaltungspraxis.